

Technische Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **21 (1914)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Ungunst der Mode. Auf dem Gebiet der Tüchli-Stickerei hat sich eine Produktion in so tadelloser Ausführung entwickelt, daß die Artikel mit denen der Innerhoder Handstickerei verwechselt werden können. Es handelt sich hier um eine Ware, die nicht nur leichten und großen Absatz findet, sondern deren Erzeugung auch wegen der damit verbundenen vielen Handarbeit nicht so bald expatriert werden kann. Nachdem die Maschinen (Handmaschinen) für diesen Artikel, von dem ein großer Teil auf dem Veredlungsweg nach Belfast geht, bei annehmbaren Sticklöhnen fast das ganze Jahr hindurch gut beschäftigt waren, machte sich gegen Ende 1913 ein Nachlassen der Nachfrage bei sinkenden Löhnen und schlechten Verkaufspreisen geltend. Als weitere gute Artikel sind zu nennen die gestickten Damenkragen und die Jabots, die beide bereits im Vorjahre eine Rolle spielten.

Auch im abgelaufenen Jahre machte sich das Bedürfnis nach einer Revision unserer Musterschutz-Gesetzgebung stark fühlbar, indem der Mißbrauch des Musterkopierens immer unerträglicher wird. Gewisse größere Lohnsticker werden bei Mangel an Stickwaren häufig vorübergehend zu Gelegenheits-Exporteuren, indem sie sich, auf welche Weise immer, in den Besitz von Mustern setzen, um solche zu ganz gedrückten Preisen, ohne Einrechnung irgendwelcher Fabrikations- oder Handelsspesen und noch weniger von Handelsnutzen, zum Äquivalent eines bloßen Stichlohnes abzustoßen.

Nachdem sich für die wichtige Hilfsindustrie der Ausrüsterei die Verhältnisse, was Preise und Aufträge betrifft, im Laufe des Jahres 1913 noch ungünstiger gestaltet hatten als im Vorjahre, sah sich eine größere Anzahl von Firmen dieser Branche veranlaßt, sich zum Zwecke rationelleren und sparsameren einheitlichen Betriebes zu einer Produktionsgemeinschaft, der „Ostschweizerischen Ausrüstanstalten A.-G.“, zusammenzuschließen. Ein Versuch dieses Unternehmens, bei Waren, die sich für den sog. „Continue-Betrieb“ eignen und für die in neuester Zeit ein billigerer Tarif aufgestellt worden ist, die übliche Garantie für haltbare Bleiche auszuschließen, schlug fehl, was insofern erfreulich ist, als dadurch St. Gallen vor der Gefahr bewahrt bleibt, durch unhaltbare Bleiche diskreditiert zu werden. Die Stückwaren-Ausrüstung hatte ebenfalls unter gedrückten Preisen zu leiden, wobei es nur vereinzelt Etablissements gelang, diesen Nachteil durch vermehrten Umsatz wieder aufzuheben.

Soll aus dem vorstehenden eine Schlußfolgerung gezogen werden, so wird diese etwa folgende sein: Angesichts des während eines großen Teils des Jahres in der Maschinenstickerei herrschenden Arbeitsmangels und der niedrigen Stich- und Verkaufspreise ist man angenehm überrascht, aus der Statistik zu ersehen, daß der Export in Maschinenstickereien um weniger als 5 Prozent zurückgegangen ist. Es erscheint als berechtigt, daraus zu folgern, daß diese Scharte bei Wiedereintreten günstigerer Mode unschwer wieder ausgewetzt werden könne. Will man aber, daß alsdann auch die Maschinenbesitzer wieder auf ihre Rechnung kommen, so darf die Maschinenzahl nicht neuerdings vermehrt werden, wie dies bis jetzt stets der Fall war, wenn die Nachfrage nach Stickereien jeweilen nach flauer Zeit wieder eine gute wurde.



Vom internationalen Baumwollmarkt. Am deutschen Baumwollmarkt scheinen sich wieder aufstrebende Tendenzen bemerkbar zu machen. Der Geschäftsgang in der Baumwollbranche bewegt sich bereits in flotterem Tempo als vor einem oder zwei Monaten, so daß die Spinnereien in den ersten Wochen des laufenden Jahres reichlich neue Abschlüsse haben vornehmen können. Das Preisniveau für Rohbaumwolle hat ja auch im Vergleich zu den Herbstmonaten des Vorjahres eine merkliche Senkung durchgemacht. Ob jedoch diese Tendenz weiter anhalten wird, ist sehr fraglich, da augenblicklich weder die Gefahr einer Knappheit an Vorräten noch die einer Überfülle vorhanden ist. Es wird daher eher mit einer Stabilisierung des Preisstandes zu rechnen sein. Am englischen Baumwollmarkt vollziehen sich vorläufig die Umsätze in verhältnismäßig engen Grenzen. Im Gegensatz zu der ziemlich lebhaften Beschäftigung der Spinnereien auf dem Festlande und in

Amerika werden in England Schritte unternommen in der Richtung einer planmäßig durchzuführenden Betriebseinschränkung. Indessen besteht die Erwartung, daß die jetzige Billigkeit des Geldes ihren günstigen Einfluß auch auf die Entwicklung des Baumwollgeschäftes erstrecken dürfte.

An den französischen Märkten scheint eine Besserung eingetreten zu sein. Die Preise zeigen feste Tendenz und die Nachfrage ist weiter im Steigen begriffen. Der amerikanische Markt befindet sich noch in einem relativ ruhigen Stadium. Es fehlte allerdings nicht an einzelnen Anregungen. So waren die Ablieferungen an die Spinner in jüngster Zeit ziemlich hoch, außerdem kamen bessere Nachrichten aus Manchester über die Lage des Garnmarktes, wie überhaupt die Situation der weiterverarbeitenden Industrie eine ganz günstige Beurteilung findet. Auch die Erleichterung der Geldmarktverhältnisse bildete ein belebendes Moment. Trotzdem ließen sich die vorgenommenen Preiserhöhungen nicht aufrecht erhalten. Die Frage, ob die über die früheren Schätzungen hinausgehende Erntemenge zur Deckung des Bedarfes ausreichen werde, hat noch keine entschiedene Beantwortung gefunden. Eine Befestigung der Preise ist unvermeidlich, sobald der Beschäftigungsgrad der weiterverarbeitenden Industrie eine Steigerung erfährt. Der ägyptische Baumwollmarkt hat im Januar dieses Jahres mehrfach sein Gepräge geändert. In der ersten Hälfte dieses Monats hatte sich die Stimmung unter dem Eindrucke umfangreicher Käufe von seiten der Spinnerei gebessert. Es hatte den Anschein, als ob der tiefste Preisstand überwunden wäre. Aber gegen Ende des Monats erfolgte ein Rückgang, für welchen als Grund die überreichliche Vorratsmenge an Rohmaterial angegeben wird. Jedoch war dieses Moment im Monat Dezember in stärkerem Maße vorhanden, ohne daß es zu einer ähnlichen Baisse Veranlassung gegeben hätte. Von ausschlaggebender Bedeutung für die künftige Gestaltung des ägyptischen Marktes sind selbstverständlich die Aussichten der neuen Ernte. Vor allem steht die Wasserfrage im Vordergrund des Interesses. Wenn auch in dieser Beziehung die Regierung ihr möglichstes tut, so erwarten die beteiligten Kreise doch im besten Falle nichts anderes, als daß man mit der jetzt vorhandenen Wassermenge über die schlimmste Zeit bis zur Nilschwelle im August hinüberkommen werde. Trotz alledem ist zu hoffen, daß die dortige Ernte quantitativ und qualitativ befriedigend ausfällt.



Eine neue moderne Webereimaschine.

(Schluß.)

Diese Uebelstände hat eine Verbesserung der Maschine, welche in Basel vor einem Jahrzehnt gemacht wurde, zum großen Teil beseitigt. Die Maschine wurde mit einer Staubabsauganlage in Verbindung gebracht und mit einem von Hand verschiebbaren Blatthalter konstruiert. Diese Ausführung der Blattputzmaschine durfte wohl die vollkommenste genannt werden, solange der Zweck der Maschine lediglich dem bloßen Ausbürsten und Reinigen der Blätter diene.

Durch die Verwendung dieser letztgenannten Maschine in Webereibetrieben mit eigener Blattmachererei hat man in vereinzelt Fällen die Wahrnehmung gemacht, daß die Wirkung des gründlichen Ausbürstens der Blätter eine weitergehende ist, als die bloße Reinigung von Schmutz und Staub und gewisse vorkommende Störungen in der Gewebebildung auf dem Webstuhl vorbeugt und behobend beeinflusst. Eingehende, mannigfaltige Versuche und scharfe Beobachtung haben in der Folge die Tatsache festgestellt, daß Blätter, die vor Ingebrauchnahme einem innigen Bürstprozesse unterworfen werden, keinerlei Ripsstreifen, keine Gassen und keine Fadenbrüche verursachen, also einen wichtigen Faktor für Qualitäts- und Produktionsvermehrung aufweisen.

In der Erkenntnis der Vorteile eines tadellos auspolierten Webblattes sind heute bereits einige Firmen soweit gegangen, daß sie nach je zirka 5—600 Meter Webkette den

Zettel abschneiden, um das Blatt einem erneuten Bürstprozeß von 5, 10—15 Minuten zu unterwerfen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Spesen für das wiederholte Einziehen des Blattes sich reichlich bezahlt machen.

Diese neue Behandlung der Webeblätter auf rationellstem und billigstem Wege auszuführen war die nächste Aufgabe des Maschinen-Konstruktors. In der nachfolgenden kurzen Beschreibung und Illustration finden wir einen neuen Mechanismus, der allen, an eine moderne gewinnbringende Arbeitsmaschine gestellten Ansprüchen gerecht wird und der bereits zu einer, für rationellen Webereibetrieb unentbehrlichen Hilfsmaschine geworden ist. Die neue Maschine arbeitet in verschiedenen Etablissements des In- und Auslandes zur größten Zufriedenheit und erweckt in Fachkreisen lebhaftes Interesse.

Durch sinnreiche Anordnung des ganzen Mechanismus des die Bürsten tragenden Bürstenwagens wird die rotierende Bewegung der Antriebswelle in die drei grundverschiedenen Arbeitsbewegungen verwandelt: 1. Rotation der Bürstenwalzen, 2. Frottierbewegung derselben und 3. Vorschub des Wagens. Das Blatt kommt zwischen die beiden Bürsten zu liegen und wird durch die gleichzeitig mit deren Rotation stattfindenden, auf- und abgehenden, auf jede Sprunghöhe einstellbaren Frottierbewegung der beiden Bürsten, sauber und blank bis an den Guß poliert.

Es liegt klar auf der Hand, daß durch die intensive Reibung der zwei, gleichzeitig auf beiden Seiten des Blattes mit zirka 1200 Touren frottierenden Bürsten ein ganz inniger Polierprozeß vor sich geht, wodurch die Zähne auf das höchst Erreichbare abgerundet und abgefeint werden. Diese auf keine andere Weise erreichbare Beschaffenheit des Webeblattes bringt ihm die bereits erwähnten Vorzüge, welche sich heute einsichtige, fortschrittliche Betriebsleiter zu Nutze machen, Vorzüge die auf einfachste und billigste Art ohne irgend welche Nachteile das erreicht haben, was alle die kostspieligen Patentblätter zu bezwecken suchen.

Zur weit möglichst rationellsten Ausbeutung der abgebildeten Maschine wird diese mit einem sinnreichen Apparat gebaut, vermittelt dessen die Maschine zum Stillstand gebracht wird, sobald der Bürstenwagen eine beliebig einstellbare Anzahl Wege über das zu polierende Blatt gemacht. Gleichzeitig bewirkt dieser Automat, daß während jener vorausbestimmten Anzahl Wege die Bürsten ihre Rotationsrichtung ändern. Durch die Anwendung dieses Automaten, der die Handhabung der ganzen Maschine auf das Ein- und Ausspannen der Blätter beschränkt, welche Handlung ohne Bedenken von einem Mädchen besorgt werden kann, ist diese neue Blattbürstmaschine zu einer erprobten, zukunftsreichen Weberei-Hilfsmaschine geworden.

E. Vollenweider, Horgen

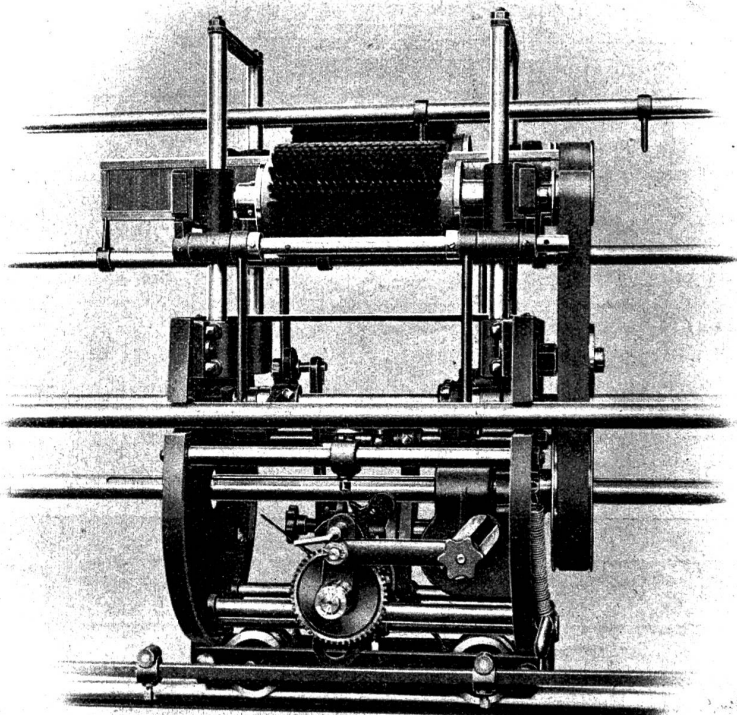


Blatt- oder Rietstech-Apparat.

Patent Hartmann.

Dieser Apparat ist leicht an jedem vorhandenen Einziehggestell anzubringen, weil bei dieser äußerst einfachen Konstruktion nur ein Blattrahmen zur Aufnahme des Webeblattes in die an den beiden Geschirrträgern (Armen) des Einziehggestelles aufgeschraubten, eisernen Träger aufzusetzen ist. In den Blattrahmen wird das einzuziehende Webeblatt eingelegt, wobei man darauf zu achten hat, daß

die hintere Seite desselben gegen sich, also nach vorn gekehrt wird. Oben auf das Blatt wird der komplette Blattstech-Apparat aufgelegt oder aufgeschoben, indem vorerst das vordere, sichelförmige Messer durch die Schraube gelöst und dann aufgeklappt werden muß. Alsdann wird das untere Messer, bezw. der Einziehhaken in die richtige Zahnücke des Webeblattes eingestellt, das vordere Messer wieder zugeklappt und festgeschraubt. Zu beachten ist dann, daß der Schlick, d. h. die durchs Blatt zu ziehenden Fäden, ca. 30 cm lang sein muß, vom Geschirr an gemessen. Der Blattanfang bezw. die Stelle, wo man im Blatt anfangen soll einzuziehen, soll sich 1 bis 1½ cm links vom Geschirr-



Blattreinigungsmaschine

anfang befinden. Zwischen Geschirr- und Blattrahmen soll ein Zwischenraum von ca. 6½ cm sein.

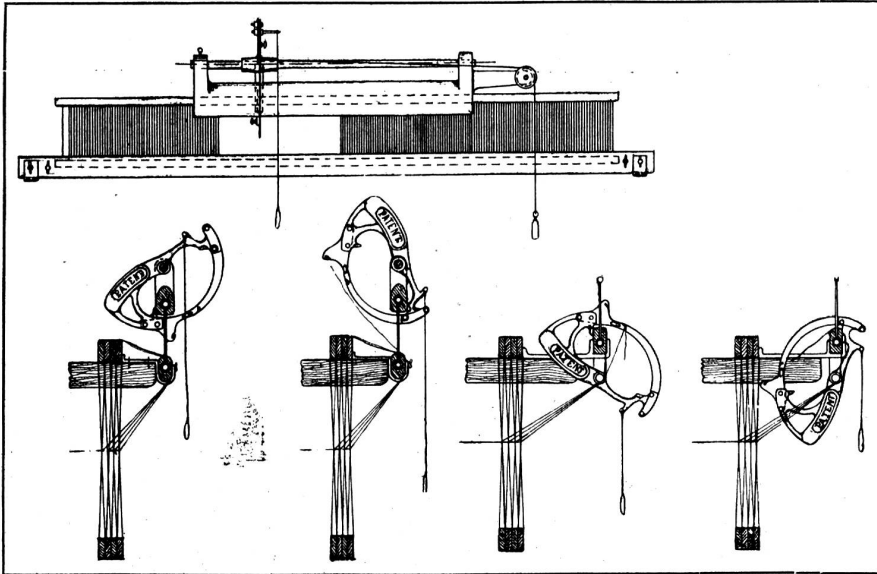
Nun kann die Arbeit beginnen, indem die Arbeiterin die Schlaufe des Blattstechers an den Daumen der rechten Hand anlegt, mit welcher sie auch den Schlick hält. Mit der linken Hand nimmt sie wie gewohnt, die einzuziehenden Fäden aus dem Geschirr und hängt sie an den Haken. Durch einen Zug der rechten Hand am Zugschlick werden die Fäden durch das Blatt gezogen und mit der Freigabe des gezogenen Stechers können die folgenden Fäden wieder angehängt werden.

Sollte der Stecher die Rohre nicht richtig fassen, so müssen vermittelt der links hinten am Hebel befindlichen Mikroschraube die Messer reguliert werden. Letzteres hat jedoch nur zu geschehen, wenn ein Blatt mit anderer Einstellung gestochen werden muß. Ist leer gezogen worden oder sind nicht alle Fäden ins Rohr gekommen, so drückt man mit der rechten Hand den Einziehhaken ein wenig nach links, sodaß man ein oder zwei Rohre zurückkommt. Ist

der Stecher bis ans Ende des Stecherstängelchens vorge-schritten, so muß der Stecherrahmen in der ganzen Länge nachgezogen werden. Auf diese Weise kann der Blattstecher für alle Blattbreiten verwendet werden. Die Schlicke sind auf genaue Länge abzuschneiden und zwar so, daß die durchzuziehenden Fäden noch im letzten Moment vom gezogenen Einziehhaken abfallen.

Dieser Apparat ist in seiner Ausführung so einfach und praktisch, daß jede Arbeiterin in kurzer Zeit ihn bedienen kann.

Derselbe wird auch so geliefert, daß die Fäden aufgelegt statt angehängt werden. Zu diesem Zwecke ist der Passettenhaken aufwärts gerichtet, die Anordnung in umgekehrter Richtungsweise ausgeführt.



1. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zur Leistung von Diensten verdungen hatten, sowie die Provisions- und Auslagenforderungen der Handlungsagenten, die während des letzten Jahres vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden oder fällig geworden sind.

Begründung. Der Gewerbebetrieb der Handlungsagenten hat in der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte eine ganz besondere Bedeutung erlangt; er hat dem Warenabsatz eine veränderte Gestalt gegeben und einen neuen Zweig des gewerblichen Mittelstandes begründet.

Dieser Stand erleidet alljährlich eine schwere Schädigung dadurch, daß seine Angehörigen einer eigenartigen gewerblichen Tätigkeit nachgehen, die auf Grund gesetzlicher Vorschrift erst zu einem späteren Zeitpunkte ihre Entlohnung findet. Tritt nämlich nun der Konkurs der Firma, für die die Handlungsagenten tätig sind, ein, so verlieren sie damit nicht nur ihre Erwerbsquelle, sondern zugleich auch oft den Entgelt für einen Teil ihrer bereits geleisteten Tätigkeit. Es erscheint angemessen und auch als im Interesse der Industrie und des Großhandels liegend, daß diesem Mißstande soweit als möglich abgeholfen und damit ein so rühriger Berufsstand in seiner weiteren Entwicklung

unterstützt werde. Dem gekennzeichneten Uebelstand könnte ein Teil seiner Wirkung dadurch genommen werden, daß den Provisionsforderungen der Handlungsagenten die Bevorrechtigung nach § 61, Abs. 1 der Konkursordnung zugestanden werde. Diese Maßnahme erlauben wir uns hiermit vorzuschlagen.

Die Rechtsverhältnisse des Handlungsagenten sind in den §§ 84 bis 92 des Handelsgesetzbuches geregelt.

Der Handlungsagent erhält seine Provision in der Regel für die Vermittlung, seltener für den Abschluß von Aufträgen. Hat er also seine Vermittlungstätigkeit ausgeübt oder auch den Abschluß eines Geschäftes vollzogen, also eine Ordre für sein Haus hereingebracht, so hat er in der Hauptsache die ihm obliegende Tätigkeit geleistet und sinngemäß seine Provision verdient. § 88 des Handelsgesetzbuches schreibt aber hierzu vor, daß das Geschäft auch zur Ausführung gelangt sein müsse, damit dem Handlungsagenten die Provision gebühre. Hiermit ist schon immer ein gewisser Zeitverlauf verbunden, der sich der Beeinflussung durch den Handlungsagenten völlig entzieht, und innerhalb dessen eine Vermögensverschlechterung bei dem Fabrikanten eingetreten sein kann, an die vorher gar nicht zu denken war. § 88 Abs. 1 schreibt ferner vor, daß für den Verkaufsagenten der Anspruch auf die Provision sogar erst nach dem Eingange der Zahlung seitens des Kunden überhaupt erworben wird. Nach § 88 Abs. 4 findet aber schließlich die Abrechnung über die Provisionen des Handlungsagenten am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahres statt. Damit ist der Handlungsagent auf Grund gesetzlicher Vorschrift genötigt, dem von ihm vertretenen Hause einen weiteren Kredit bis zur Dauer dieses Halbjahres zu gewähren.

Der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Vermittlungstätigkeit, für die der Handlungsagent durch die



Kaufmännische Agenten

Der Hansa-Bund und die Bevorrechtigung der Provisionsforderung des Handelsagenten im Konkurse.

Der «Hansa-Bund» hat an Reichstag und Reichstagsfraktionsvorsitzende eine Eingabe zugunsten der Bevorrechtigung der Provisionsforderung des Handelsagenten im Konkurse des vertretenen Hauses gerichtet, nach dem «Waren-Agent» mit nachstehendem Wortlaut:

Betrifft: Abänderung des § 61 der Konkursordnung.

Dem hohen Reichstag

erlaubt sich der unterzeichnete Hansa-Bund für Gewerbe, Handel und Industrie ergebenst, folgende Bitte nebst beigefügter Begründung zur gefl. weiteren Veranlassung zu unterbreiten:

§ 61 der Konkursordnung möge in Absatz 1 unter Ziffer 1 am Schlusse wie folgt ergänzt werden:

«sowie die Provisions- und Auslagenforderungen der Handlungsagenten, die während des letzten Jahres vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden oder fällig geworden sind»,

sodaß alsdann diese Gesetzesstelle folgenden Wortlaut haben würde:

§ 61.

Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt: